

Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen Stand: 19.11.2023 in Uelzen

§1 Wahlrecht

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.

§2 Mehrheitsschlüssel

Es kommen folgende Mehrheitsschlüssel zur Anwendung:

1. einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen.
2. absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen.
3. 2/3-Mehrheit: mindestens doppelt so viele gültig abgegebene Ja- wie Neinstimmen.
4. 3/4-Mehrheit: mindestens dreimal so viele gültig abgegebene Ja- wie Neinstimmen.

§3 Personenwahlen

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

(2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

(3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der abstimmungsberechtigten und anwesenden Mitglieder klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name des*der Bewerber*in.

§4 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Er*sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

(3) Erhält kein*e Bewerber*in die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben. In diesem können sich zwei Bewerber*innen zur Wahl stellen, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Erhält kein*e Bewerber*in die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im dritten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem zweiten Wahlgang teilgenommen haben. In diesem können sich zwei Bewerber*innen zur Wahl stellen, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(5) Haben im dritten Wahlgang beide Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, entscheidet das Los.

§5 Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

(1) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu dieser Person abzustimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die*der Bewerber*in teilnehmen, die*der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.

(3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

(4) Wird der*die Bewerber*in im zweiten Wahlgang nicht gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle bei der Landesmitgliederversammlung anwesenden GJN-Mitglieder teilnehmen, sofern keine weitere Bestimmung dem entgegensteht. Wenn in diesem Wahlverfahren ebenfalls niemand gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§6 Wahlen in gleiche Ämter

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

§6a Wahlverfahren mit gleich vielen oder weniger Bewerber*innen als Ämtern

(1) Gibt es gleich viele oder weniger Bewerber*innen als Ämter, so ist für einzelne Personen oder insgesamt für „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen. Wobei „Ja“ als Stimmabgabe für alle Bewerber*innen gewertet wird.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

(3) Im zweiten Wahlgang sind die Personen gewählt, für die mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben wurden.

(4) Wurden nicht alle Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren nicht alle Ämter besetzt worden sind, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§6b Wahlverfahren mit mehr Bewerber*innen als Ämtern

(1) Gibt es mehr Bewerber*innen als Ämter, hat jede*r Stimmberechtigte*r so viele Stimmen, wie zu wählende Ämter. Er*Sie kann für einzelne Bewerber*innen stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

(3) Erhalten Bewerber*innen nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem können sich doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmerngebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Reihung das Los. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.

(4) Werden auch im zweiten Wahlgang weniger Kandidat*innen gewählt, als Ämter zu besetzen sind, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem können sich erneut doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmerngebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Reihung das Los. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§7 Wahl des Landesvorstands

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*innen, Schatzmeister*in, politische*r Geschäftsführer*in, Beisitzer*innen.

(2) Der Landesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.

(3) Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Landesvorstands.

§8 Wahl der Delegation zum Länderrat

(1) Nach § 9 (2) der Satzung der GRÜNE JUGEND wählt die GRÜNE JUGEND Niedersachsen eine bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens ein Landesvorstandsmitglied aus dessen Reihen bestimmt wird.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Wahlverfahren gemäß *§6 Wahlen in gleiche Ämter* der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.

(3) Bei Delegiertenwahlen werden maximal doppelt so viele Ersatzdelegierte gewählt wie Delegierte. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten entspricht der Reihenfolge ihrer Stimmresultate. Das Wahlverfahren ist ebenfalls *§6 Wahlen in gleiche Ämter*.

(4) Verringert oder erhöht sich die Delegiertenanzahl oder scheiden Delegierte aus der GRÜNEN JUGEND aus oder wechseln den Landesverband, werden Ersatzdelegierte vom Landesvorstand bestimmt. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Delegierten nach regulärem Wahlverfahren für Delegierte nachgewählt.

§9 Votenvergabe

(1) Grundsatz, Begriffsbestimmung: Gremien der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen können Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Niedersachsen unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen liegt, insbesondere, dass die*der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen in dem Gremium, für das sie*er kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die*den Kandidat*in, es bei ihrer*seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden. Der Landesvorstand schlägt die Anzahl der Voten vor, die vergeben wird und achtet dabei auf die Besonderheit eines Votums, sodass nicht zu viele vergeben werden. Die Landesmitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab.

(2) Voraussetzungen: Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert und verdient gemacht haben. Es können Voten für alle Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen und auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen nahestehen, vergeben werden.

(3) Vergabeverfahren: Voten können von der Landesmitgliederversammlung vergeben werden, nicht jedoch vom Landesvorstand. Der Prozess zur Votenvergabe soll von Beginn an transparent gestaltet werden und die Mitglieder rechtzeitig über den Ablauf informiert werden. Voten sollen vor allem von der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen vergeben werden. Das Recht anderer Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, insbesondere Kreis- und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt. Sollten Ortsgruppen der GRÜNE JUGEND Niedersachsen Voten vergeben, muss klar ersichtlich sein, dass dies kein Votum der GJN ist. Es liegt in der Verantwortung der*des Kandidatin*en, sich um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.

(4) Abstimmungsverfahren: Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der-oder diejenige, die*der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält die*derjenige, die*der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner*m der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur die*derjenige teil, die*der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält sie*er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

§10 Abschlussbestimmungen

(1) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.

(2) Die Bestimmungen zu Beschlussfassung und Änderung richten sich nach denen der Satzung.